

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 1 (1875)
Heft: 28

Artikel: Jagdgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-422522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Carl Attenhofer,

dessen Portrait wir an der Spitze unserer heutigen Nummer bringen, ist als Festdirektor des eidgenössischen Sängerefestes nach Basel berufen, an Stelle des ablehnenden Hrn. Direktor Neiter. Daß die Musikkommission für das reiche Basel, welches für das schöne Fest die unerhörtesten Anstrengungen macht, bei dieser Wahl auf eine tüchtige Kraft Bedacht nahm, liegt auf der Hand und in der That kann man beiden Theilen nur gratuliren. Attenhofer hat in der gesammten schweizerischen Sängervelt, als Komponist wie als Dirigent, guten Klang und das Sängerver, das sich unter seinem Stab stellen wird, erhält einen erprobten und sichern Führer für das Niesenzert am Montag. Mit großem Interesse wird die ganze musikalische Welt auf diesen Mann blicken und der „Nebelspalter“ glaubt sich daher Dank zu erwerben, wenn er den Männern des Tages auch das Portrait Attenhofers mit einigen kurzen biographischen Zügen beigelegt.

Carl Attenhofer wurde im Jahr 1837 in dem so reizend gelegenen „Wettingen“ bei Baden geboren. Schon früh zeigte sich sein eminentes musikalisches Talent. Unter der tüchtigen Führung eines Dr. Daniel Ester in Wettingen und eines „Kurz“ in Neuenburg empfing Attenhofer seinen ersten musikalischen Unterricht. In den Jahren 1856 und 1857 vollendete er seine Studien am Konservatorium zu Leipzig. Ein vorzüglicher Violin-

und Klavierspieler, ausgestattet mit einer trefflich geschulten sympathischen Baritonstimme kehrte Attenhofer in seine Heimat zurück, um die Stelle eines Musiklehrers in Muri zu übernehmen. Dort in unermüdetem Schaffen zeigte sich seine Begabung als Komponist und Gesangsdirektor. Nach Rapperswil übergesiedelt, erwarb er sich durch die vorzügliche Leitung des unter schwierigsten Umständen abgehaltenen eidgenössischen Sängerefestes im Jahre 1866 auch in weitem Kreise einen angesehenen Namen. Vom Männerchor Zürich an Stelle des erkrankten Direktors Baumgartner berufen, erfolgte seine Ueberführung nach Zürich, wo er bis heute zur Hebung und Förderung des musikalischen Lebens in hervorragender Weise thätig war. Als Direktor mehrerer Gesangvereine erntete er an Gesangsfesten und Konzerten gebührende Anerkennung, als Schöpfer vorzüglicher Volkslieder lebt er im Munde des Volkes. So schwingt er denn zum zweiten Mal den Feldherrnstab über dem zahllosen Heer der schweizerischen Sängervelt. Möge ein freundlicher Stern wachen über dem nationalen Feste in der befreundeten Rheinstadt und mögen unsere Sängervelt des wohlverdienten Erfolges nicht entbehren. Dem Festdirektor aber rufen wir zu seinem ehrenvollen, wenn auch schweren Amte ein fröhliches „Glück auf“ entgegen.

Jagdgesetz.

Als alter Praktikus will ich mir erlauben,
Ebenfalls ein Jagdgesetz zusammen zu klaben:
Zwar ist das neue gut, man merkt geschwind,
Daß im Nationalrathe Jäger sind;
Aber besser ist besser; ein Jäger sorgt ewiglich
In erster und letzter Linie nur für sich.

Artikel eins:

„Dem Nachbar laß kein's!“

Hast Du gepachtet ein schönes Revier:
Was krabbelt und zappelt und kriecht, gehört Dir,
Du hast das Recht, im Umfang einer Jägerstunde
Einen tiefen Graben zu zieh'n in der Runde,
Und was sich bemüht dann über den Graben,
Wird wohl bald einige Schrote haben.

Artikel zwei:

„Und Hunde dabei.“

Stehst Du außer gepachteter Runde,
Dann suchst Du bloß entlaufene Hunde;
Ist das Wild in Deinen Graben gejagt,
Dann wird natürlich zu spät geklagt!

Artikel drei:

„Nur kein Geschrei.“

Wo starke, fein verdeckte Fallen sind,
Bleibt oft auch hangen ein Menschentind,
Da soll man nicht brüllen, wie ein wilder Stier,
Wesh' solches verjagt und verschreckt das Waldgethier;
Ein kühles Kraut, eine Schindel mit Leim,
Ein anderes Mal bleibst Du daheim.

Artikel vier:

„Das Thier ist ein Thier!“

Ob der Fuchs verheiratet sei, oder das Reh trächtig,
Oder nicht konfirmirt — es schmeckt doch prächtig:
Der Jäger muß schießen und muß, weil er muß,
Und muß doch jagen, so lang er zu Fuß.

Artikel fünf:

„Fest auf die Strümpf!“

Tüchtige Stiefel und gelaufen wader,
Hier durch Wiesen und dort durch den Ader;
Der Bauer soll opfern, dann kann er genießen,
Und stonend das Maul aufsperrern, wenn wir schießen!

Artikel sechs:

„Man packt das Gedächts.“

Und wenn's pressirt, so schid' ich starke Buben,
Mit Pelzstappen bewaffnet in die Tachsensuben,
Wenn's fehlt — Herr Gott, was Buben wachsen!
Hingegen hat's immer zu wenig Tachsen.

Artikel sieben:

„Weil die Herren das Jagen lieben,

Artikel acht:

„Wurde das Gesetz halt so gemacht,

Artikel neun:

„Und wie sich die Leute darüber freu'n —

Artikel zehn:

„Ist nur in Republiken zu seh'n.“

Traktandum für Bern.

Alldieweil die ehrensche, tugendhafte Bürgerame von Egerkingen ihren hochgelahrten und wundersam vereiferten Pfarrer Businger wegen zweimaliger Verurtheilung vom Obergericht zum Ehrenbürger von Egerkingen ernamsete, ist es sonderbar heilige Pflicht und Schuldigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbigen Egerkinger als Ehrenbürger des Schweizerlandes zu verschreiben, zu besiegeln und zu verkünden:

„Alle Egerkinger sammt und sonders mit Mann und Maus, mit Kind und Regel sind und sollen bleiben Ehrenkinder der Mutter Helvetia für alle und ewige Zeiten.“

Kalauer.

Was ist der Unterschied zwischen dem Basler Sängerefest und der Gotthardbahn?

Beim Sängerefest in Basel gibt die Stimmgabel den Ton an, bei der Gotthardbahn Hr. Alfred Escher!

Gesetzgebung.

Wir hielten es für außerordentlich wohlthätig und manche Unannehmlichkeiten des Lebens beseitigend, wenn unsere Gesetzgeber in so kluger Weise vorgingen, wie dieß zum Beispiel beim neuen Jagdgesetz geschehen.

Beispiel: Art. 12: „Unter dem Schutze des Bundes stehen Staare, Drosseln . . .“

Art. 13: „Immerhin ist es erlaubt, Staare und Drosseln zu schießen.“

Erklärung.

Auf wiederholte Anfragen und Bemängelungen hin, erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich in meinem Buche I, Kap. 49, Vers 21 mit den Worten: „Naphthali ist eine schlante Hirschkuh und wird schöne Worte geben“ nicht Hrn. Naphthali, Stühlihoffstatt 6, meinte.

Zenfeits, den 9. Juli 1875.

Moses,
pensionirter Prophet.